Erbansprüche sind gesetzlich geregelt. Das Gesetz soll Gerechtigkeit schaffen.

Auftrag:

1. Lesen Sie die Aufgabe sorgfältig.
2. Legen Sie mit Flemo die gesetzlich Erbfolge.
3. Verwenden Sie die Fachausdrücke.

Zeit: 20 Minuten

1. Erklären Sie Ihren Kolleginnen und Kollegen Ihre Vorgehensweise bei der Berechnung des benötigten Zuckers.

Beim Tod eines Ehegatten muss zuerst der Nachlass des Verstorbenen bestimmt werden. Das geschieht im Rahmen der so genannten güterrechtlichen Auseinandersetzung. Sofern keine letztwillige Verfügung vorliegt, erfolgt anschliessend die Verteilung der Erbmasse nach der gesetzlichen Erbfolge an den überlebenden Ehegatten, den 1., eventuell den 2. und in seltenen Fällen an den 3. Stamm (auch Parentel genannt).

1. Stamm

ZGB 257 Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.
Die Kinder erben zu gleichen Teilen.
An der Stelle vorverstorbener Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

2. Stamm

ZGB 258 Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern.
Vater und Mutter erben nach Hälften.

3. Stamm

ZGB 462 Der überlebende Ehegatte erhält:
1. Wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft
2. wenn er mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen hat, drei Viertel der Erbschaft
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.